jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/15 86/17/0182

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 litb;
VwGG §28 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/03/0148 E 12. Februar 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Wurde in der Beschwerde als belangte Behörde das "Amt der .... Landesregierung" bezeichnet und geht aus der Fertigungsklausel des vorgelegten angefochtenen Bescheides eindeutig hervor, dass ein Bescheid der ..... Landesregierung angefochten werden soll, so haftet damit der Beschwerde kein Mangel im Sinne des § 28 Abs 1 Z 2 VwGG an (Hinweis E 19.12.1984, 81/11/0119).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986170182.X01

Im RIS seit

15.04.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at